

§ 103 San-AV Abschlussprüfung – Berufsmodul

San-AV - Sanitärer-Ausbildungsverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

1. (1) Nach Abschluss der Ausbildung ist eine Prüfung abzulegen.
2. (2) Im Rahmen der Prüfung ist zu überprüfen, ob der Modulteilnehmer über die für die berufsmäßige Ausübung der Tätigkeiten als Sanitärer erforderlichen Kenntnisse verfügt.
3. (3) Die Prüfung ist in Form von
 1. 1. mündlichen oder
 2. 2. schriftlichenTeilprüfungen durch die Lehrkräfte des betreffenden Unterrichtsfaches durchzuführen und zu beurteilen. Über die Teilprüfungen sind von den Lehrkräften schriftliche Aufzeichnungen zu führen, welche insbesondere die Prüfungsfragen und die Prüfungsbeurteilung zu beinhalten haben.
4. (4) Der Termin der Prüfung ist den Modulteilnehmern bei Ausbildungsbeginn bekannt zu geben.
5. (5) Bei der Beurteilung der Teilprüfungen sind folgende Beurteilungsstufen anzuwenden:
 1. 1. "bestanden" oder
 2. 2. "nicht bestanden".Eine positive Beurteilung ist bei der Beurteilungsstufe "bestanden" gegeben.

In Kraft seit 13.09.2003 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at